

# Beitrags- und Finanzordnung

## 1. Beitragsordnung

2. Es gelten die Bestimmungen der Satzung des BATV e.V.
3. Jede Mitgliedsbühne hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitgliedsbühne 120,00 EUR.
5. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 50,00 EUR.  
Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Der Beitrag ist bis zum 1. Februar des Geschäftsjahres zu entrichten.
7. Auftretende Zahlungsschwierigkeiten bei Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
8. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand.
9. Der Beitrag ist auf das Konto:  
Stadtsparkasse Schwedt/Oder - DE 13 1705 2302 0036 0109 40 BIC: WELADED1UMX  
unter Angabe der Bühne und des Verwendungszweckes unaufgefordert zu überweisen.
10. Bei Zahlungsrückständen erfolgt eine schriftliche Mahnung.
11. Es werden Mahngebühren in Höhe von 25,00 EUR je erfolgter Mahnung erhoben.
12. Die 1. Mahnung erfolgt nach vier Wochen (1.3. des Jahres) des Stichtages.
13. Alle weiteren Mahnungen im Abstand von vier Wochen.

## 14. Finanzordnung

15. Es wird ein jährlicher Finanzplan erstellt und vom Vorstand bestätigt.
16. Der Verband führt nur ein Konto.
17. Verfügungsberechtigt sind der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bis zu einer Summe von 500,00 EUR. Darüber hinaus hat der Vorstand seine Zustimmung zu geben.
18. Das Geschäftsjahr ist gleichzusetzen mit dem Kalenderjahr.
19. Zuwendungsabrechnungen durch die Mitgliedsbühnen haben bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen beim Schatzmeister vorzuliegen.
20. Die Abrechnung in Höhe der Zuwendung hat grundsätzlich in Originalbelegen zu erfolgen. Kopien sind nicht zulässig.
21. Rechnungen und Überweisungen sind termingerecht zu Gunsten des Verbandes zu begleichen.
22. Werden durch Mitglieder Gelder verauslagt, kann eine Rückzahlung nur erfolgen, wenn eine Genehmigung durch den Schatzmeister vorhanden war und die Ausgaben entsprechend belegt werden können.
23. Sämtliche Ein- und Ausgaben sind quittungsmäßig zu belegen.
24. Barabhebungen vom Konto sind durch den Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
25. Dazu ist ein Kassenbuch entsprechend den gängigen Vorschriften zu führen.
26. Neben dem Konto ist eine Handkasse zu führen.
27. Der Bestand der Handkasse darf 300,00 EUR nicht überschreiten. Darüber hinaus hat der Vorstand seine Zustimmung zu geben.
28. Der Überschuss ist am nächsten Banktag dem Konto zuzuführen.
29. Die Beantragung von Zuschüssen und Projektgeldern für den Verband hat durch den Vorstand zu erfolgen.
30. Der Schatzmeister kontrolliert die Auslastung der Mittel und ist verantwortlich für die pünktliche Abrechnung.
31. Der Schatzmeister hat zu jeder Vorstandssitzung einen Kassenbericht vorzulegen.
32. Die Revision der Buchführung für das jeweils beendete Kalenderjahr hat vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Revisionen oder Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden.